

Kindergeld nach der Schulpflicht - Studenten

Bis zum 31. August des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, haben Jugendliche bedingungslos Anrecht auf Kindergeld. Falls sie danach studieren oder eine Ausbildung folgen, kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Welche Ausbildungen werden berücksichtigt ?

Es kann sich um Hochschul- bzw. Sekundarunterricht handeln, im letzten Fall eventuell um Teilzeitunterricht. Auch Unterricht an einem Königlichen Musikonservatorium und anerkannte Ausbildungen werden berücksichtigt.

Manchmal ist die Anzahl der Unterrichtsstunden wichtig; falls es sich um Sekundarunterricht handelt, muss der Unterricht vor 19 Uhr erteilt werden (Tagesunterricht).

Außerdem muss der Jugendliche den Unterricht regelmäßig besuchen.

Unterricht im Ausland

Falls der Jugendliche Unterricht außerhalb Belgiens besucht, füllen Sie Rubrik 6 aus. Für Studien innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten Sie dann das Formular E 402, sonst ein Formular P7int. Falls der Jugendliche im Rahmen eines Europäischen Projekts (z.B. Erasmus) im Ausland studiert, ist ein solches Formular nicht immer nötig. Die belgische Universität oder Hochschule füllt in diesem Fall Seite 4 dieses Formulars aus.

Wieviel darf der Jugendliche arbeiten ? Was darf er verdienen ?

1) Der Jugendliche besucht **Vollzeitunterricht**:

- **In den Ferien** darf er unbeschränkt arbeiten.
- **Während des Schuljahres bzw. Studienjahres** darf er im Rahmen eines Arbeitsvertrages für Studenten oder während weniger als 80 Stunden pro Monat arbeiten.

Das Sozialeinkommen aus einer solchen Tätigkeit (z.B. Urlaubsgeld) ist kein Hinderungsgrund für das Kindergeld.

2) Der Jugendliche, der **teilzeit den Sekundarunterricht** besucht, eine **anerkannte Ausbildung** folgt oder im Rahmen eines **Lehrvertrages** arbeitet, darf einen Lohn oder ein Sozialeinkommen von höchstens € 416,47 (16.800 BEF) brutto pro Monat erhalten (Betrag gültig ab 1. Februar 2002).

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.